

Federf. Stadtamt: Sozialamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit	Erster Beigeordneter Rainer Weichert	28.02.2012	6

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Ausländische Flüchtlinge in Gladbeck
hier: wirtschaftliche und soziale Lage**

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

I. Grundleistungen für Asylbewerber

Grundsätzlich erhalten Ausländer, die zu den Leistungsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gehören, sogenannte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

Mit diesen Grundleistungen wird den Berechtigten der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gewährt. Diese Leistungen sind grundsätzlich als Sachleistungen zu gewähren. In Gladbeck werden die Bedarfe in der Regel durch Geldleistungen gedeckt.

Folgende Beträge stehen den Bedürftigen dabei monatlich zu:

Haushaltsvorstand	224,97 €
haushaltsangehörige Personen ab dem 14. Lebensjahr	199,40 €
haushaltsangehörige Personen vom 7. bis 13. Lebensjahr	178,95 €
haushaltsangehörige Personen bis zum 6. Lebensjahr	132,93 €

Zusätzlich zu diesen Leistungen werden die Kosten der Unterkunft (Miete + Heizkosten), entweder in städtischen Übergangsheimen oder in privaten Mietwohnungen, übernommen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Medizinische Leistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen, Hilfe und Betreuung von werdenden Müttern sowie ärztliche und zahnärztliche Versorgung, werden durch § 4 AsylbLG sichergestellt.

Darüber hinaus stehen dem Leistungsberechtigten nach § 6 AsylbLG sonstige Leistungen insbesondere dann zu, wenn sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Aktuell beziehen in Gladbeck insgesamt 186 Asylbewerber diese Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

II. Leistungen nach § 2 AsylbLG (Analogleistungen gem. SGB XII)

Leistungsberechtigte, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, erhalten erhöhte Leistungen, die den Sätzen nach dem SGB XII entsprechen und durchschnittlich rund 35 % höher sind als die unter Ziff. I dargestellten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

Derzeit erhalten diese Leistungen nach § 2 AsylbLG insgesamt 132 Personen.

III. Verfassungswidrigkeit der Leistungen nach dem AsylbLG

Seit längerem wird über die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen im AsylbLG diskutiert. Insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den HartzIV-Regelleistungen vom 09.02.2010, in dem ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums formuliert wurde, hat zu deutlicher Kritik am AsylbLG geführt. So hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entschieden, dass der Gesetzgeber den Leistungsbedarf der Berechtigten nach dem AsylbLG nicht in einem Verfahren bemessen hat, welches den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an eine solche Bemessung stellt, entspricht. Der Leistungsbedarf sei vielmehr „ins Blaue hinein“ geschätzt worden. Bei einem so deutlichen Abweichen der Leistungen für Asylbewerber von den HartzIV-Leistungen könne zudem davon ausgegangen werden, dass die Leistungen offensichtlich nicht ausreichen, um das menschenwürdige Existenzminimum sicherzustellen. In seinem Beschluss vom 26.07.2010 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen dem Bundesverfassungsgericht diese Frage zur Klärung vorgelegt. Hier bleibt eine endgültige Entscheidung abzuwarten.

IV. Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) für Asylbewerber

a) Leistungsansprüche

Den Kindern von Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG, die einen Anspruch auf Analogleistungen nach dem SGB XII haben, stehen die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket uneingeschränkt zu.

Für die BuT-Ansprüche des Personenkreises, der Leistungen nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen) bezieht, fehlt es aktuell an einer entsprechenden Regelung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat allerdings angekündigt, die Einbezie-

hung im Zuge der anstehenden Novellierung des AsylbLG zu regeln. Dieses Ergebnis bleibt abzuwarten.

Für die Übergangszeit gilt indes Folgendes:

Leistungen analog des Bildungs- und Teilhabepakets können grundsätzlich als sonstige Leistungen gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden, wenn dies zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ist.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für diesen Personenkreis, finanzielle Unterstützung über den Härtefallfond „Alle Kinder essen mit“ für die gemeinsame Mittagsverpflegung zu erhalten.

Die Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) zum BuT – Dritte Auflage (Stand: 01.02.2012) – findet bei der Bearbeitung der Anträge entsprechende Anwendung.

b) derzeitige Antragslage

Anträge von Personen mit Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG

Schulbedarf	31
Klassenfahrten (mehrtägig)	9
Klassenfahrten (eintägig)	2
Mittagsverpflegung	6
Anträge insgesamt	<u>48</u>

Anträge von Personen mit Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG

Schulbedarf	67
Klassenfahrten (mehrtägig)	10
Landesfond „Alle Kinder essen mit“	7
Anträge insgesamt	<u>84</u>

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
i.V.

- Rainer Weichert -
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: